

11-03 Nr. 2

Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes der Privatschulen

nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz (GrStG)

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums
u.d. Kultusministeriums
v. 12.08.1974 (SMBl. NRW. 611160)¹

1 Grundsteuerbefreiung von Privatschulen nach § 4 Nr. 5 GrStG

1.1 Grundbesitz von Privatschulen, der nicht schon nach § 3 GrStG von der Grundsteuer befreit ist, ist nach § 4 Nr. 5 GrStG grundsteuerfrei, wenn die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 1 Grundsteuer-Anerkennungsverordnung vom 15. Januar 1974 - GV. NRW. S. 54/SGV. NRW. 611, BStBl. I S. 100 -)² anerkannt hat, dass der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Wenn der Grundbesitz schon bisher nach § 4 Nr. 7 GrStG a.F. steuerfrei war, kann unterstellt werden, dass eine Anerkennung vorliegt (Abschnitt 22 Absatz 5 Satz 3 GrStG). Soweit nach § 4 Nr. 5 GrStG steuerfreier Grundbesitz von Privatschulen nicht nach altem Recht von der Grundsteuer befreit war, bedarf es der Anerkennung.

1.2 Privatschulen sind entweder Ersatz- oder Ergänzungsschulen (§§ 100 Absatz 2, 116 Absatz 1 SchulG)³. Ersatzschulen bedürfen nach § 101 Absatz 1 SchulG der Genehmigung durch den Kultusminister⁴.

2 Allgemeine Anerkennung für private Ersatzschulen

2.1 Gemäß § 4 Nr. 5 GrStG in Verbindung mit § 1 Grundsteuer-Anerkennungsverordnung wird allgemein anerkannt, dass der Benutzungszweck des Grundbesitzes von privaten Ersatzschulen im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Diese Anerkennung gilt auch für Kindergärten, die einer Frauenoberschule (hauswirtschaftliche Form)⁵ angeschlossen sind oder der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und -hortnerinnen⁶ dienen.

2.2 Die oberen Schulaufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten⁷ und Schulkollegien)⁸ haben für die erstmalige Gewährung einer Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von privaten Ersatzschulen nach § 4 Nr. 5 GrStG zu bescheinigen, dass es sich um eine private Ersatzschule handelt.

3 Anerkennung für private Ergänzungsschulen

Für die Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes privater Ergänzungsschulen nach § 4 Nr. 5 GrStG, der nicht schon nach § 4 Nr. 7 GrStG a.F. befreit war, ist eine Anerkennung in jedem Einzelfall erforderlich (Hinweis auf Gem. RdErl. d. Finanzministers u.d. Innenministers v. 08.05.1974 - SMBl. NRW. 611160, BStBl. I S. 516 -)⁹.

Erlasstext s. BASS online <https://bass.schul-welt.de>

¹ bereinigt

² jetzt: Grundsteuer-Anerkennungsverordnung vom 26. April 1983 (GV. NRW. S. 150)

³ s. BASS 1-1

⁴ jetzt: Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung)

⁵ jetzt: Fachschule für Sozialpädagogik

⁶ jetzt: Erzieherinnen und Erzieher

⁷ jetzt: Bezirksregierungen

⁸ Die Schulkollegien sind seit 1. Januar 1985 aufgelöst.

⁹ jetzt: „Verfahren bei Einzelanerkennung nach den §§ 4 Nr. 5 und 5 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes – GrStG“ RdErl. d. Finanzministeriums v. 20.5.1983 G 1106 - 3 - V A 4 (MBl. NRW. 1983 S. 1163)